



Satzung

über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 04.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in der für die/den Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung kann angerechnet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. Gemeindebrandmeister/in 180,-- EURO
 2. Gemeindebrandmeistervertreter/in 90,-- EURO
 3. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr
 - 3.1 Ortsfeuerwehr Neu Wulmstorf 90,-- EURO
 - 3.2 Ortsfeuerwehr Elstorf/Schwiederstorf 80,-- EURO
 - 3.3 Ortsfeuerwehr Rade 80,-- EURO
 - 3.4 Ortsfeuerwehr Rübke 70,-- EURO

| | |
|--|-------------|
| 4. Stellvertretende Ortsbrandmeister/innen erhalten je die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeister/innen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. | |
| 5. Zugführer/in | 30,-- EURO |
| 6. Gruppenführer/in | 30,-- EURO |
| 7. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 60,-- EURO |
| 7.1 Stellvertretende/r Ortsfeuerwehrwart/in | 30,-- EURO |
| 8. Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 50,-- EURO |
| 8.1 Stellvertretende/r Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 25,-- EURO |
| 9. Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen | |
| 9.1 Gerätewartinnen/Gerätewarte einer Ortsfeuerwehr | 30,-- EURO |
| 9.2 Gerätewartin/Gerätewart Feuerwehrschwerpunkt | 100,-- EURO |
| 9.3 Gemeindefeuerwehrbeauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit | 30,-- EURO |
| 9.4 Gemeindefeuerwehrbeauftragte/r für die Betreuung der Schulen | 30,-- EURO |
| 9.5 Schulklassenbetreuer Neu Wulmstorf | 20,-- EURO |
| 9.6 Atemschutzgerätewart/in Ortsfeuerwehr | 20,-- EURO |
| 9.7 Atemschutzgerätewart/in Feuerwehr- schwerpunkt | 30,-- EURO |
| 9.8 Schriftwart/in Ortsfeuerwehr | 20,-- EURO |
| alle weiteren nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtliche Funktionsträger | 25,-- EURO |
| 9.9 Gemeindefunktionsträger/in | |
| 9.10 Gemeindefunktionsträger/in | |
| 9.11 Gemeindefunktionsträger/in | |
| 9.12 Gemeindefunktionsträger/in | |
| 9.13 Gemeindefunktionsträger/in | |
| 9.14 Gemeindefunktionsträger/in | |
| 9.15 Gemeindefunktionsträger/in | |

(2) Funktionsträger/innen sowie stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung. Dies gilt, wenn die weitere Funktion nicht zu einem zusätzlichen Aufwand durch die Wahrnehmung führt. Erfordern weitere Funktionen einen zusätzlichen Aufwand, der durch die bisherige Funktion zum Teil nicht aufgefangen werden kann, wird die volle entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) abgegolten.

§ 3

Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger/innen, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 26,-- Euro monatlich begrenzt.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr - auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (3) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, Inanspruchnahme durch Einsätze und bei sonstiger mehrtägiger Inanspruchnahme durch ehrenamtliche Tätigkeit wird neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall für die Dauer der Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung entschädigt.
- (4) Bei selbständig Tätigen wird der Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 30,00 Euro/Std. ohne Nachweis auf Antrag erstattet.
Bei Nachweis eines höheren Einnahmeausfalls gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit als Nachweis. Es wird in diesem Fall ein Betrag bis zu 50,00 Euro/Std. berücksichtigt. In den beiden vorgenannten Fällen werden höchstens 8 Std./Tag berücksichtigt.“
- (5) Auf Antrag werden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zehn Jahren bis zu einem Betrag von 11,-- Euro je angefangener Stunde ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4

Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Harburg in Hittfeld auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) - bei selbständig Tätigen bis zu einem Höchstbetrag von 208,-- Euro pro Tag - erstattet.
Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (2) Vor der Teilnahme an Lehrgängen nach Abs. 1 ist hierfür unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienstaussfalls rechtzeitig die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 5 Reisekosten

- (1) Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindedirektors bzw. der von ihm damit beauftragten Mitarbeiterin/des von ihm damit beauftragten Mitarbeiters. Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen werden ausschließlich Leistungen nach § 4 Abs. 1 der Satzung gewährt.

§ 6 Zahlung der Entschädigungen

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden zusammengefasst zu vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bargeldlos fällig; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung i. Kr. ab 01.01.1999
1. Änderung i. Kr. ab 01.01.2002
2. Änderung i. Kr. ab 01.07.2006
3. Änderung i. Kr. ab 01.04.2014
4. Änderung i. Kr. ab 01.01.2016

(Lesefassung erstellt von nw/bb)